

# 1. Parlament

## *Übersicht*

### Parlament

- 00.434      Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Parlamentarische Entschädigungen. Änderungen
- 01.401      Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Parlamentsgesetz
- 01.456      Parlamentarische Initiative (Büro NR/SR). Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Änderungen
- 02.400      Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben
- 02.423      Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder
- 03.410      Parlamentarische Initiative (APK-SR). VO der Bundesversammlung über ihre Delegationen in internationalen parlamentarischen Versammlungen und zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten
- 03.417      Parlamentarische Initiative (SPK-SR). Geschäftsreglement des Ständerates
- 03.418      Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Geschäftsreglement des Nationalrates
- 03.420      Parlamentarische Initiative (RedK-V). Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission
- 03.423      Parlamentarische Initiative (Büro-SR). Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (VPP)

### Parlamentarische Kontrolle

- 02.063      Swissair-Krise. Bericht

### Geschäftsberichte des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sowie Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen

- 00.006      Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1999
- 01.006      Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 2000
- 02.016      Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 2001
- 03.001      Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 2002

### Immunität von Parlamentariern und Magistratspersonen

- 99.435      Parlamentarische Initiative (RK-SR). Revision der Gesetzesbestimmungen über die parlamentarische Immunität
- 01.435      Parlamentarische Initiative (Aeppli Wartmann Regine). Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes
- 01.045      Parlamentarische Immunität von Nationalrat Blocher. Aufhebung

### Vereinigte Bundesversammlung

## Parlament

### 00.434      **Parlamentarische Initiative (Bü-NR). Parlamentarische Entschädigungen. Änderungen**

Bericht Büro-NR/Büro-SR 25.08.00 (BBI 2000 5584)  
Stellungnahme des Bundesrates 18.09.00 (BBI 2000 5589)

#### Ausgangslage

Die den Mitgliedern der Eidgenössischen Räte ausbezahlten Entschädigungen wurden seit 1990 nicht erhöht. Die Büros beantragen Anpassungen des Taggelds, der Zulagen für die Ratspräsidien und der Beiträge an die Fraktionen. Das Taggeld soll von 300 auf 400 Franken erhöht werden. Die Zulagen für die Ratspräsidien sollen neu 40 000 Franken (Ratspräsident; bisher 20 000 Franken) und 10 000 Franken (Vizepräsidenten, bisher 5000 Franken) betragen. Bei den Beiträgen an die Fraktionen soll der Grundbeitrag neu 90 000 Franken (bisher 60 000 Franken) und die Beiträge pro Mitglied 16 500 Franken (bisher 11 000 Franken) betragen.

Der Bundesrat stimmte in seiner Stellungnahme den Erhöhungen zu, die Mehrkosten von rund 3,8 Millionen Franken pro Jahr verursachen.

#### Verhandlungen

25.09.2000 NR Beschluss gemäss Antrag der Büros.

26.09.2000 SR Zustimmung.

06.10.2000 NR Die Verordnung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (143:33)

06.10.2000 SR Die Verordnung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:1)

Im **Nationalrat** stiess die Vorlage auf den Widerstand der SVP-Fraktion. Zunächst wurde ein Antrag von Christoph Mörgeli (V, ZH), das Geschäft in Kategorie III (statt IV) zu behandeln, abgelehnt. In der Detailberatung, in welcher nach Kategorie IV nur die Berichterstatter das Wort ergreifen durften, wurden sowohl ein Nichteintretensantrag wie ein Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion deutlich abgelehnt. Der Rückweisungsantrag wollte das Taggeld lediglich auf 350 Franken festlegen und dafür die pauschale Jahresentschädigung erhöhen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Taggeldes, so wurde ausgeführt, würde sich die Gewichtung der Entschädigungskomponenten von der Pauschale zum Taggeld hin verschieben, womit tendenziell die Zahl der Sitzungstage ansteigen würde, was wiederum die Belastung für den Milizparlamentarier erhöhe. Sodann wurden zwei Anträge von fraktionslosen Ratsmitgliedern (Joseph Zisyadis und Bernhard Hess) zurückgewiesen, die die Stellung der fraktionslosen Ratsmitglieder verbessern wollten.

Im **Ständerat** kam es zu kritischen Bemerkungen von Rolf Büttiker (R, SO). Die Vorlage habe auch Auswirkungen auf die Kantone, in denen harte Sparmassnahmen durchgeführt würden, führte er aus. Er könne ihr deshalb nicht zustimmen und verzichte im Interesse seines Kantons auf die Erhöhung des Taggeldes.

### 01.401      **Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Parlamentsgesetz**

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates( SPK-NR): 01.03.01 (BBI 2001 3467)  
Stellungnahme des Bundesrates: 22.08.01 (BBI 2001 5428)

#### Ausgangslage

Das Parlamentsgesetz (PG), das das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) ersetzen soll, regelt einen zentralen Bereich der demokratischen Entscheidungsprozesse im schweizerischen Bundesstaat. Mit der Totalrevision des GVG sollen im Wesentlichen zwei Ziele erreicht werden:

1. Die neue Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 hat die Aufgaben der Bundesversammlung und die Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat präzisiert und damit einige unter der alten BV strittige Fragen entschieden. Nun müssen diese Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesebene umgesetzt werden.
2. Das GVG von 1962 ist veraltet und nach über dreissig Partialrevisionen völlig unübersichtlich geworden. Das neue PG soll das Parlamentsrecht in einer klaren Systematik und verständlichen Sprache gesamthaft darstellen. Dabei können zahlreiche grössere und kleinere Ungereimtheiten

und Mängel des heutigen Rechts behoben werden.

Die neue BV statuiert, dass im demokratischen Rechtsstaat alle wichtigen Bestimmungen in einem dem Referendum unterstellten Gesetz geregelt sein müssen. Weite Bereiche des Parlamentsrechtes genügen bisher dieser Anforderung nicht. Das PG regelt zum Beispiel das Verfahren der Wahl des Bundesrates neu auf Gesetzesstufe, ohne dabei inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Das neue PG enthält ungefähr 155 inhaltliche Änderungen und Präzisierungen gegenüber dem geltenden Recht. Dabei handelt es sich zu einem grossen Teil um kleinere Verbesserungen, die aber im Einzelfall durchaus von erheblicher praktischer Bedeutung sein können (Beispiel: Für die Durchführung einer Session ausserhalb von Bern braucht es neu einen einfachen Bundesbeschluss, was gegenüber dem heute geltenden formlosen Verfahren eine bessere Prüfung des Vorhabens und einen übereinstimmenden Beschluss beider Räte garantiert).

Von grösserer Bedeutung sind insbesondere folgende Änderungen:

- a. Die neue BV garantiert den parlamentarischen Kommissionen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationsrechte gegenüber Bundesrat und Verwaltung. Das PG setzt diesen Verfassungsanspruch um. Insbesondere wird für die Oberaufsicht festgeschrieben, dass neu der Kontrolleur und nicht wie bisher der Kontrollierte darüber entscheidet, welche Informationen für eine wirksame Kontrolle benötigt werden. Auch die einzelnen Ratsmitglieder erhalten neu gesetzliche Informationsansprüche.
- b. Die BV enthält neu einen expliziten Auftrag an das Parlament, für die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes zu sorgen. Das PG will diesen Grundsatz mit Leben erfüllen, indem alle Kommissionen beauftragt werden, für die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen vorberatenen Erlasse zu sorgen. Die Koordination mit der Oberaufsicht ist dabei sicherzustellen.
- c. Gemäss neuer BV steht der Bundesversammlung das Mitwirkungsrecht zu bei wichtigen Planungen und bei der Gestaltung der Aussenpolitik. Heute nimmt das Parlament bloss Kenntnis von entsprechenden Berichten des Bundesrates. Das PG konkretisiert das Recht zur Mitwirkung, indem das Parlament zu wichtigen Planungen (insb. der Legislaturplanung und der Finanzplanung) und weiteren wichtigen Berichten des Bundesrates (insb. zu den Grundzügen der Aussenpolitik) in Form von einfachen Bundesbeschlüssen differenzierter und verbindlicher Stellung nimmt.
- d. Gemäss neuer BV kann die Bundesversammlung mit Aufträgen auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken. Das PG definiert die Rechtswirkung der Motion in diesem Sinne neu, wobei eine Vermischung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten vermieden wird. Bestehende Zuständigkeiten sind zu respektieren, können aber in einem ordentlichen Verfahren auch jederzeit abgeändert werden.
- e. Die Motion geniesst im heutigen Parlamentsbetrieb vor allem im Nationalrat nur noch einen geringen Stellenwert. Nur selten bewirkt eine Motion ein konkretes Ergebnis; dabei erfolgt die Auswahl erfolgreicher Motionen nicht nach politischen und sachlichen Kriterien, sondern willkürlich. Durch eine konsequente Privilegierung von Kommissionenmotionen bei der Traktandierung in den Räten soll dieses Instrument aufgewertet werden; ergebnisorientierte Ratsmitglieder werden somit mit Vorteil den Weg über eine Kommission wählen.
- f. Weil Motionen heute wenig oder nichts mehr bewirken können, wird die parlamentarische Initiative immer mehr auch dort gewählt, wo eigentlich die Motion das geeignetere Instrument wäre. Weil immer mehr Initiativen in der Vorprüfung Folge gegeben wird, ist die für die Ausarbeitung von Erlassentwürfen benötigte personelle Infrastruktur überlastet. Indem neu auch der andere Rat in die Vorprüfung von Initiativen einbezogen wird, kann vermieden werden, dass grosser Aufwand betrieben wird, wenn von vornherein klar ist, dass der andere Rat nicht zustimmen wird. Das gegenüber heute anspruchsvollere Vorprüfungsverfahren soll einen Anreiz bilden, wieder vermehrt den Weg über die Motion zu beschreiten.

Die SPK hofft, dass das neue PG spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden kann. Zur "Staatsleitungsreform", die bis Ende 2001 dem Parlament unterbreitet werden soll und die sich nach den zur Zeit bekannten Vorstellungen des Bundesrates auf eine Reform des Regierungsorgans beschränken wird, besteht nur ein minimaler inhaltlicher Koordinationsbedarf. Die SPK beabsichtigt, in Ergänzung zum PG in naher Zukunft auch Vorschläge für eine Revision der Regelung der Entschädigungen der Ratsmitglieder sowie eine Neuregelung der Altersvorsorge der Ratsmitglieder vorzulegen.

## **Verhandlungen**

03.10.2001 NR Beschluss abweichend von den Anträgen der Kommission.

20.03.2002	SR	Abweichend.
18.06.2002	NR	Abweichend.
03.10.2002	SR	Abweichend.
03.12.2002	NR	Abweichend.
09.12.2002	SR	Abweichend.
11.12.2002	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
11.12.2002	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
13.12.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (144:4)
13.12.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (39:0)

Das neue Parlamentsgesetz, das mit dem Beginn der nächsten Legislaturperiode (1. Dezember 2003) in Kraft treten soll, enthält unter anderem folgende wichtige Neuregelungen:

- *Rechtswirkung einer Motion, die auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates* abzielt (Art. 120 Abs. 2): Eine derartige Motion ist zulässig. Wird die Motion von beiden Räten überwiesen, so kann der Bundesrat entweder die verlangte Massnahme in eigener Kompetenz treffen. Oder, will er dies nicht, so ist er aber gehalten, dem Parlament den Entwurf eines Erlasses vorzulegen, mit dem die Zuständigkeitsordnung in der Weise geändert wird, dass das Parlament die verlangte Massnahme in seiner Kompetenz treffen kann.
- *Verfahren der Motion* (Art. 121, 122): Eine Motion kann nicht mehr in ein Postulat umgewandelt, aber im Zweitrat abgeändert werden. Dieses Instrument soll damit eine präzisere und griffigere Wirkung entfalten können.
- *Verfahren der parlamentarischen Initiative und der Standesinitiative* (Art. 107-117): Der Grundsatzentscheid, dass einer Initiative Folge gegeben und ein Erlassentwurf ausgearbeitet wird, bedarf statt der Zustimmung *eines* Rates (Standesinitiative: bisher beide Räte) neu der Zustimmung der Kommissionen *beider* Räte.
- *Parlamentarische Konsultationsrechte*: Die zuständigen Kommissionen werden auf Verlangen vor dem Erlass von Verordnungen des Bundesrates konsultiert (Art. 22 Abs. 3 und Art. 151). Im Übrigen werden die bestehenden Konsultationsrechte im Bereich der Aussenpolitik beibehalten und leicht ausgebaut (Art. 24 Abs. 1 und Art. 152).
- *Grundsatz- und Planungsbeschlüsse* (Art. 28, 146-148): Die Bundesversammlung nimmt von der Legislaturplanung nicht mehr bloss Kenntnis, sondern spricht sich in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses über die Ziele der Legislaturplanung aus. Sie kann auch zu weiteren wichtigen Planungen und Berichten (insb. auch im Bereich der Aussenpolitik) diese verbindlichere und differenziertere Beschlussform wählen.
- *Informationsrechte* (Art. 7, 150, 153, 154): Die Bundesversammlung, ihre Mitglieder und Organe erhalten Anspruch auf diejenigen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, unterstehen allerdings ihrerseits auch dem Amtsgeheimnis. Während für einzelne Ratsmitglieder, für die Legislativkommissionen und auch noch für die Aufsichtskommissionen gewisse abgestufte Einschränkungen der Informationsrechte bestehen, können den Delegationen der Aufsichtskommissionen keine Informationen vorenthalten werden.
- *Geschäftsverkehr zwischen Bundesversammlung und Bundesgericht* (Art. 162): Das Bundesgericht vertritt seine Anliegen in der Bundesversammlung selbst und nicht mehr durch Vermittlung des Bundesrates.

## **01.456            Parlamentarische Initiative (Büro NR/SR). Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Änderungen**

Bericht des Büros Nationalrat und des Büros Ständerat (Bü-NR/Bü-SR): 09.11.01 (BBI 2002 1)

Stellungnahme des Bundesrates: 21.11.01 (BBI 2002 6631)

### **Ausgangslage**

Am 1. Januar 2002 tritt das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG) in Kraft, welches auch für das Personal der Parlamentsdienste gilt. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz finden auch Anwendung auf das Personal der Parlamentsdienste, soweit die Bundesversammlung für ihr Personal nicht ergänzende oder abweichende Bestimmungen erlässt (vgl. Art. 37 Abs. 2 BPG und Art. 8<sup>novies</sup> Abs. 7 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG)). Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen BPG bei den Parlamentsdiensten ist eine Revision des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste vom 7. Oktober 1988 im Bereich des Personalrechtes nötig.

Es handelt sich einerseits um begriffliche Anpassungen an die Terminologie des neuen Bundespersonalrechts; andererseits gilt es, das Verhältnis zum Bundespersonalrecht grundsätzlich zu definieren und die Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsverhältnisse bei den Parlamentsdiensten eindeutig zu regeln.

Der Bundesrat stimmte in seiner Stellungnahme dem Entwurf zu. Zu Bemerkungen Anlass gaben ihm Artikel 16 (Wahl des Generalsekretärs), Artikel 19 (Mitarbeitergespräche) und Artikel 21 (Funktionsbewertung).

#### **Verhandlungen**

28.11.2001	SR	Beschluss nach Entwurf des Büros.
13.12.2001	NR	Zustimmung.
14.12.2001	SR	Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
14.12.2001	NR	Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (181:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig und diskussionslos zu.

### **02.400          Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben**

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-NR): 24.01.2002 (BBI 2002 3985)  
Stellungnahme des Bundesrates: 27.02.2002 (BBI 2002 4006)

#### **Ausgangslage**

Die Bundesverfassung weist dem Parlament und damit auch jedem seiner Mitglieder zentrale Aufgaben in unserem Bundesstaate zu. Die Ratsmitglieder haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Wählerschaft bei der Gesetzgebung, bei der Wahl des Bundesrates, bei der Oberaufsicht über die Verwaltung, bei der Festlegung der Ausgaben des Bundes usw. zu vertreten. Die verschiedenen Interessen sollen sich in einem öffentlichen parlamentarischen Verfahren auseinander setzen; in einem demokratischen Entscheidprozess sollen tragfähige Mehrheitslösungen gefunden werden.

Die Erfüllung dieser Aufgaben stellt immer höhere Ansprüche. Die Belastung der einzelnen Ratsmitglieder ist derart gestiegen, dass die Ausübung des parlamentarischen Mandates für eine immer grössere Anzahl von Ratsmitgliedern mit grösseren finanziellen Opfern verbunden ist. Man muss sich ein Ratsmandat leisten können. Das bedeutet, dass für viele interessierte und fähige Bürgerinnen und Bürger die Übernahme eines solchen Mandates gar nicht in Frage kommen kann. Die Repräsentativität des Parlamentes wird dadurch tendenziell gefährdet.

Zwar entwickelt das Parlament dauernd effizientere Verfahren zur besseren Bewältigung der Geschäftslast; damit allein wird sich das Problem der Überlastung nicht lösen lassen. Theoretisch denkbar wäre ein Verzicht auf Aufgaben des Parlamentes und damit auch auf Rechte des Parlamentes und seiner Mitglieder. Diese Aufgaben und diese Rechte sind aber in der Bundesverfassung festgelegt; eine entsprechende «Reform» wäre aufwändig und in demokratischer Optik auch gar nicht erwünscht. Die Einführung eines Berufsparlamentes könnte zwar einen Beitrag zur Lösung der genannten Probleme der Überlastung und der Gefährdung der Repräsentativität leisten, würde aber gravierende Nachteile mit sich bringen. Die Staatspolitische Kommission (SPK) möchte daran festhalten, dass die Ratsmitglieder in der Regel ihren angestammten Beruf auch während ihrer Amtszeit in beschränktem Ausmass weiter ausüben, dadurch in besserem Kontakt mit ihrer Wählerschaft bleiben und Erkenntnisse aus ihrer Berufstätigkeit unmittelbar in ihre parlamentarische Tätigkeit einbringen können. Die Kommission möchte jeden weiteren Schritt in Richtung Berufsparlament vermeiden und verzichtet daher auf eine Erhöhung des eigentlichen Einkommens der Ratsmitglieder.

Die Lösung der SPK besteht darin, dass den Ratsmitgliedern wesentlich bessere Hilfsmittel zur Unterstützung bei der Ausübung ihres parlamentarischen Mandates zur Verfügung gestellt werden sollen. Insbesondere die Anstellung von persönlichen Mitarbeitenden soll es dem Ratsmitglied ermöglichen, sich auf seine wesentlichen, politischen Aufgaben konzentrieren zu können. Es soll entlastet werden von zeitaufwändigen administrativen Arbeiten (Informationen sammeln und aufbereiten, Akten zusammenstellen, Korrespondenzen erledigen usw.). Keine vergleichbare Funktion in Wirtschaft oder Verwaltung ist heute denkbar ohne eine solche Unterstützung.

Der Bundesrat hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es in erster Linie Sache des Parlamentes sei, über die Mittel zu entscheiden, die es für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Es liege aber auch im Interesse der Regierung, wenn das Parlament seine Aufgaben bestmöglich erfüllen könne. Aus staatspolitischer Sicht seien die Bemühungen des Parlaments, seine Strukturen effizient und bedarfsgerecht auszugestalten, zu begrüssen.

## Verhandlungen

### Vorlage 1

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz) (Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben)

19.03.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
03.06.2002	SR	Abweichend
12.06.2002	NR	Abweichend.
17.06.2002	SR	Abweichend.
18.06.2002	NR	Abweichend.
19.06.2002	SR	Abweichend.
20.06.2002	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
20.06.2002	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
21.06.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (116:34)
21.06.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (33:1)

### Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses zum Entschädigungsgesetz

19.03.2002	NR	Beschluss gemäss Antrag der Kommission.
03.06.2002	SR	Abweichend
12.06.2002	NR	Abweichend.
17.06.2002	SR	Zustimmung.
21.06.2002	NR	Die Verordnung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (136:33)
21.06.2002	SR	Die Verordnung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (33:1)

Im **Nationalrat** stiess die Vorlage auf eine vehemente Opposition der SVP-Fraktion. Ein von ihr unterstützter Rückweisungsantrag von Toni Bortoluzzi (V, ZH) wurde mit 122 zu 43 Stimmen verworfen. Christoph Blocher (V, ZH) kritisierte insbesondere den Umstand, dass die Zahlen aus dem Entschädigungsgesetz in die (nicht dem Referendum unterstellte) Verordnung versetzt worden seien. Er erklärte, das Volk werde die Vorlage ablehnen.

In der Detailberatung stimmte der Rat dem Entwurf für ein Entschädigungsgesetz zu, ergänzt durch einen Antrag Karl Tschuppert (R, LU), wonach die Höhe der Beiträge zu Beginn jeder Legislaturperiode angemessen der Teuerung angepasst werden soll. Die zugehörige Verordnung wurde ohne Veränderung angenommen. Somit bleiben das Jahreseinkommen bei 12 000 Franken und die Jahresentschädigung bei 18 000 Franken, während dem Ratsmitglied neu ein jährlicher Kredit von 40 000 Franken für die Anstellung von persönlichen Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Der Rat stimmte dem Gesetz mit 108 zu 38 und der Verordnung mit 91 zu 30 Stimmen zu.

Der **Ständerat** folgte den Anträgen seiner Kommission, welche die Vorlage wesentlich umgestaltet hatte. Sie lehnte die Anstellung von persönlichen Mitarbeitenden unter anderem wegen dem damit verbundenen hohen administrativen Aufwand ab. Sie schlug vor, das pauschale Jahreseinkommen von 12'000 auf 24'000 Franken und die steuerfreie Jahresentschädigung von 18 000 auf 30 000 Franken zu erhöhen. Dieses Modell ist um 5,3 Mio Franken günstiger als die Lösung des Nationalrates, die 14,3 Mio Franken gekostet hätte.

In der Detailberatung wurde ein Antrag von Michèle Berger (R, NE), dem Nationalrat zu folgen, mit 35 zu 7 Stimmen abgelehnt. Der Rat lehnte auch alle anderen Einzelanträge ab. Er beschloss im weiteren, der Kommission folgend, alle wichtigen Beiträge auf der Stufe des referendumsfähigen Gesetzes festzulegen. Nur die periodische Anpassung an die Teuerung soll in der Verordnung geregelt werden. Zu Diskussionen Anlass gab auch die vom Nationalrat beschlossene Neuerung, wonach fortan auch die Mitglieder der kleinen Kammer vom Bund und nicht mehr wie bisher zum Teil von den Kantonen entschädigt werden sollen. Ein Antrag von Hermann Bürgi (V, TG), an der alten Lösung festzuhalten, wurde mit 25 zu 16 Stimmen abgelehnt. Der Rat stimmte dem Gesetz mit 29 zu 1 und der Verordnung mit 29 zu 0 Stimmen zu.

Im Differenzbereinigungsverfahren, das in der Sommersession 2002 erfolgte, hielten beide Räte an ihren Auffassungen fest, so dass eine Einigungskonferenz einberufen werden musste. Ihr Antrag auf Zustimmung zum Modell des Ständerates wurde von beiden Räten akzeptiert. Die Ratsmitglieder erhalten demnach fortan ein Jahreseinkommen für die Vorbereitung der Ratsarbeit von 24 000 Franken und eine Jahresentschädigung von 30 000 Franken für Personal- und Sachausgaben, die der Erfüllung ihres parlamentarischen Mandates dienen.

Der **Nationalrat** nahm das Entschädigungsgesetz mit 116 zu 33 Stimmen (bei 38 Enthaltungen) und die zugehörige Verordnung mit 136 zu 33 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) an. Der **Ständerat** hiess die Vorlagen mit je 33 zu 1 Stimme gut.

## **02.423      Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder**

Bericht der Staatspolitischen Kommission (SPK-NR): 25.04.02 (BBI 7082)  
Stellungnahme des Bundesrates: 29.05.02 (BBI 7102)

### **Ausgangslage**

Ziel der Vorlage ist die Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein berufstätiges Ratsmitglied aufgrund der durch das Mandat verursachten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge, im Falle von Alter, Krankheit, Unfall, Mutterschaft und beim unfreiwilligen Ausscheiden aus dem Amt erleidet. Bei der beruflichen Vorsorge soll der heutige Vorsorgebeitrag zur Kapitalbildung erhöht und eine Beitragspflicht der Ratsmitglieder vorgesehen werden. Die Risiken Tod und Invalidität sollen neu miteinbezogen werden. Bei Krankheit und Unfall sollen die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz der entgangenen Sitzungstagegelder haben. Eine Leistung an die Kosten bei Krankheit und Unfall ist nur noch bei entschädigungsberechtigten Auslandsreisen vorgesehen. Schliesslich soll unter relativ restriktiven Auflagen eine Start- bzw. Nothilfe gewährt werden können.

Es ist gerechtfertigt, den Mitgliedern der Bundesversammlung einen Beitrag an die berufliche Vorsorge auszurichten, der vergleichbar ist mit demjenigen, den eine in einem Arbeitsverhältnis stehende Person beanspruchen kann. Ein massgebender Grund dafür ist die steigende zeitliche Belastung, die für die Ratsmitglieder mit der Ausübung des Mandats verbunden ist (Einführung der ständigen Kommissionen zu Beginn der neunziger Jahre, zunehmende Komplexität der Materie). Personen, die nicht über ein gesichertes Einkommen bzw. eine berufliche Vorsorge verfügen, müssen wegen der Ausübung ihres parlamentarischen Mandats mit erheblichen finanziellen Einbussen rechnen und können nach dem Ausscheiden aus dem Rat mit Problemen des beruflichen Wiedereinstiegs konfrontiert sein. Andererseits ist der Gedanke des Milizparlamentes in Parlament und Bevölkerung so stark verankert, dass der Vorsorgelösung des Parlamentes nur eine Ergänzungsfunktion zur ordentlichen beruflichen Vorsorge zukommen muss. Die Zeit im Parlament ist beschränkt. Es gilt, eine zeitlich und in der Höhe beschränkte Vorsorgelücke adäquat zu decken.

Die parlamentarische Tätigkeit stellt für viele Ratsmitglieder eine wichtige Einkommensquelle dar. Es ist daher auch gerechtfertigt, dass die Parlamentsmitglieder wie jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden, ihre Taggelder zumindest in einem begrenzten Umfang bzw. für eine begrenzte Dauer weiter erhalten.

Der Bundesrat schloss sich in seiner Stellungnahme der Auffassung der SPK an. Er machte seinerseits einige Vorschläge, die später von der Kommission übernommen wurden.

### **Verhandlungen**

#### **Vorlage 1**

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz) (Berufliche Vorsorge und Versicherungsschutz für die Ratsmitglieder)

17.06.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission
17.09.2002	SR	Abweichend.
27.11.2002	NR	Abweichend.
02.12.2002	SR	Zustimmung.
13.12.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (143:28)
13.12.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

#### **Vorlage 2**

Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses zum Entschädigungsgesetz

17.06.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
17.09.2002	SR	Abweichend.
27.11.2002	NR	Abweichend.
02.12.2002	SR	Zustimmung.
13.12.2002	NR	Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (145:29)
13.12.2002	SR	Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (44:0)

Der **Nationalrat** übernahm die aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates nochmals überarbeiteten Anträge der Staatspolitischen Kommission. Bei Artikel 6a stimmte er mit 74 zu 71 Stimmen einer Minderheit zu, welche eine Betreuungszulage vorschlug: „Soweit das Ratsmitglied oder der andere Elternteil nicht bereits volle Betreuungszulagen bezieht, hat es Anspruch auf die Hälfte der Betreuungszulage gemäss der Gesetzgebung über das Bundespersonal.“ In der Gesamtabstimmung wurde die Änderung des Entschädigungsgesetzes mit 123 zu 33 Stimmen und die Änderung der Verordnung mit 122 zu 27 Stimmen angenommen. Die Beschlüsse werden zu voraussichtlich 1,85 Millionen Franken Mehrkosten führen.

Der **Ständerat** veränderte die Vorlage in verschiedenen Punkten. Den Artikel 6a über die Betreuungszulagen modifizierte er wie folgt: „Die Ratsmitglieder erhalten eine volle Betreuungszulage gemäss der Gesetzgebung über das Bundespersonal. Betreuungszulagen, die das Ratsmitglied oder der andere Elternteil aus einer anderen Tätigkeit erhalten, werden angerechnet.“ Bei den Bestimmungen über die Überbrückungshilfe (Artikel 8a) beschloss die kleine Kammer eine restriktivere Variante. Eine solche Hilfe kann nur noch geltend gemacht werden, wenn ein Ratsmitglied während seiner Amtszeit oder während einem Jahr nach seinem Ausscheiden aus dem Amt bedürftig ist. Der Nationalrat hatte beschlossen, dass eine Überbrückungshilfe auch dann geltend gemacht werden kann, wenn es beim Ausscheiden aus dem Rat keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann und noch nicht das 65. Altersjahr vollendet hat. Da der Nationalrat an seiner Version von Artikel 8a festhielt, schloss sich der **Ständerat** an.

### **03.410      Parlamentarische Initiative (APK-SR). Verordnung der Bundesversammlung über ihre Delegationen in internationalen parlamentarischen Versammlungen und zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten**

Bericht der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates (APK-SR): 23.01.03 (BBI 2003 3943)  
Stellungnahme des Bundesrates: 28.05.03 (BBI 2003 4290)

#### **Ausgangslage**

Die vorliegende Verordnung der Bundesversammlung über ihre Delegationen in internationalen parlamentarischen Versammlungen und zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten (Verordnung über parlamentarische Delegationen, VpDel) basiert auf einer in Artikel 60 des neuen Parlamentsgesetzes enthaltenen Delegationsnorm an die Bundesversammlung als Verordnungsgeberin: In einer separaten Verordnung der Bundesversammlung soll die Organisation, die Aufgaben und die Verfahren der Delegationen, welche die Bundesversammlung in internationalen parlamentarischen Versammlungen oder im bilateralen Verkehr mit Parlamenten anderer Staaten vertreten, geregelt werden.

Die meisten Verordnungsbestimmungen stützen sich auf die bestehenden Bundesbeschlüsse über die Delegation der Bundesversammlung beim Europarat, bei der Parlamentarischen Union und bei der internationalen Versammlung der Parlamentarier französischer Sprache. Die vorliegende Verordnung fasst nun die bestehenden Beschlüsse zusammen und erweitert den Regelungsrahmen auf diejenigen Delegationen, die bisher noch nicht geregelt waren. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die feste Wahl der Parlamentarierdelegation bei der parlamentarischen Versammlung der NATO und die Institutionalisierung der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten (der so genannten Freundschaftsgruppen).

Der Bundesrat stimmte in seiner Stellungnahme dem Bericht vorbehaltlos zu.



## Verhandlungen

- 18.06.2003 SR Beschluss gemäss Entwurf der Kommission.  
22.09.2003 NR Zustimmung.  
03.10.2003 SR Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)  
03.10.2003 NR Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (164:4)

Der **Ständerat** nahm den Entwurf mit 28 Stimmen einstimmig an.

Im **Nationalrat** führte die Vorlage zu zwei Minderheitsanträgen. Ein Antrag von Vertretern der SVP auf Streichung von Artikel 3 (Ständige Delegationen zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten) wurde mit 83 zu 21 Stimmen abgelehnt, und ein Antrag, bei der Zusammensetzung der Delegationen die kleinen Fraktionen angemessen zu berücksichtigen, wurde mit 54 zu 40 Stimmen verworfen.

### 03.417 **Parlamentarische Initiative (SPK-SR). Geschäftsreglement des Ständerates**

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-SR): 31.03.03 (BBI 2003 3508)  
Stellungnahme des Bundesrates: 21.05.03 (BBI 2003 3961)

#### Ausgangslage

Die Totalrevision des Geschäftsreglementes des Ständerates (GRS) ist eine notwendige Folge des neuen Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes), das seinerseits die Totalrevision der Bundesverfassung (BV) auf Gesetzesstufe umsetzt. Während die neue BV und das ParlG einige wichtige Neuerungen bzw. Präzisierungen in der Regelung der Organisation und des Verfahrens der Bundesversammlung sowie ihrer Beziehungen zum Bundesrat gebracht haben, ist die vorliegende Totalrevision des Ratsreglements weitgehend formaler Natur. Als Folge des ParlG fallen zahlreiche Reglementsbestimmungen weg; das verbleibende Reglement wird systematisch und sprachlich überarbeitet.

Das Ratsreglement beschäftigt sich in erster Linie mit den «Ratsinterna». Grössere Neuerungen sind hier nicht erforderlich: Der spezifische Charakter des Ständerates soll erhalten bleiben. Folgende kleinere Neuerungen können hervorgehoben werden:

- Jede Fraktion der Bundesversammlung, der mindestens fünf Mitglieder des Ständerates angehören, erhält Anspruch auf eine Vertretung im Ratsbüro (Art. 5).
- Die Ergebnisse der Vorberatung eines Erlassentwurfes müssen neu innert gewisser Mindestfristen vor der Beratung im Rat an die Ratsmitglieder verschickt werden (Art. 20).

Der Bundesrat stimmte dem Entwurf vorbehaltlos zu.

#### Verhandlungen

- 18.06.2003 SR Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.  
20.06.2003 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (44:0)

In der Detailberatung lehnte der **Ständerat** zunächst bei Artikel 6 einen Antrag des Büros des Ständerates ab, wonach das Büro Zusatzsitzungen hätte genehmigen sollen. Angenommen wurde hingegen bei Artikel 11 ein weiterer Antrag des Büros, die Zulassung von Subkommissionen rigider zu regeln: Im Sinne einer stärkeren Budgetkontrolle dürfen Kommissionen nur noch mit Zustimmung des Büros Subkommissionen einsetzen.

Wie schon bei Diskussionen im Rahmen des Parlamentsgesetzes verwarf der Ständerat unter Verweis auf die hohen Kosten mit 23 zu 13 Stimmen den Minderheitsantrag, eine elektronische Abstimmungsanlage im Ständerat einzuführen.

### 03.418 **Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Geschäftsreglement des Nationalrates**

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-NR): 10.04. 03 (BBI 2003 3468)

Stellungnahme des Bundesrates: 21.05.03 (BBI 2003 3962)

### Ausgangslage

Die Totalrevision des Geschäftsreglementes des Nationalrates (GRN) ist eine notwendige Folge des neuen Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes), das seinerseits die Totalrevision der Bundesverfassung (BV) auf Gesetzesstufe umsetzt. Während die neue BV und das ParlG einige wichtige Neuerungen bzw. Präzisierungen in der Regelung der Organisation und des Verfahrens der Bundesversammlung sowie ihrer Beziehungen zum Bundesrat gebracht haben, ist die vorliegende Totalrevision des Ratsreglements weitgehend formaler Natur. Als Folge des ParlG fallen zahlreiche Reglementsbestimmungen weg; das verbleibende Reglement wird systematisch und sprachlich überarbeitet.

Das Ratsreglement beschäftigt sich in erster Linie mit den "Ratsinterna". Grössere Neuerungen sind hier nicht erforderlich und angesichts des vom übergeordneten Recht gesetzten Rahmens auch gar nicht möglich. Folgende kleinere Neuerungen können hervorgehoben werden:

- Die neue Legislaturperiode wird nicht mehr vom ältesten, sondern vom amtsältesten Ratsmitglied eröffnet. Neben ihm spricht an der ersten Sitzung auch das jüngste der neu gewählten Mitglieder (Art. 1, 2).
- Wenn eine Kommission eine Subkommission bildet, so muss sie ihr eine Frist zur Erfüllung eines konkreten Auftrages setzen (Art. 14).
- Die Ergebnisse der Vorberatung eines Erlassentwurfes müssen spätestens 14 Tage vor der Beratung im Rat an die Ratsmitglieder verschickt werden (Art. 24).
- Die gemäss ParlG prioritär zu behandelnden Motionen von Kommissionen müssen explizit auf die Tagesordnung gesetzt werden (Art. 35).
- Die Namenslisten über das Stimmverhalten der Ratsmitglieder werden nicht nur bei gewissen Kategorien von Abstimmungen, sondern bei allen Abstimmungen öffentlich zugänglich gemacht (Art. 57).

Der Bundesrat stimmte dem Entwurf vorbehaltlos zu.

### Verhandlungen

19.06.2003 NR Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.

22.09.2003 NR 2. Lesung

03.10.2003 NR Das Geschäftsreglement wird in der Schlussabstimmung angenommen. (175:0)

Erstes Thema der dreistündigen Debatte zur Totalrevision des Geschäftsreglementes des **Nationalrates** war die in Artikel 1 und 2 vorgeschlagene Änderung der Bestimmungen über die konstituierende Sitzung. Mit 85 zu 49 Stimmen folgte der Rat dem Vorschlag der Kommission. Somit darf neuerdings das amtsälteste (für die Legislatur 2003-2007 wäre das voraussichtlich Christoph Blocher (V, ZH) anstelle des ältesten Ratsmitgliedes die Legislatur als Alterspräsident eröffnen. Abgelehnt wurde der Vorschlag, das altersmässig jüngste Ratsmitglied mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Der Rat lehnte im weiteren den Antrag des Büros des Nationalrates ab, bei Artikel 9 zusätzliche Kommissionssitzungen durch das Büro genehmigen zu lassen. Angenommen hingegen wurde bei Artikel 14 der zweite Vorschlag des Büros, neue Subkommissionen nach Zustimmung des Büros einzuführen.

Klare Zustimmung fand der Eventualantrag von Eduard Engelberger (R, NW), im Artikel 28 Absatz 1a festzuhalten, dass der Nationalrat an zwei Halbtagen pro Session parlamentarische Initiativen und Vorstösse behandelt.

Gegen den Vorschlag der Kommission verkürzte der Rat auf Antrag von Karl Tschuppert (R, LU) die Fragestunde von 120 auf 90 Minuten. Auf Antrag von Lili Nabholz (R, ZH) werden in Zukunft trotz Mehrkosten von 420 000 Franken pro Jahr die Ratsverhandlungen simultan in alle drei Amtssprachen übersetzt. Zustimmung fand der Minderheitsantrag Hermann Weyeneth (V, BE), Urhebern unbestrittener Vorstösse keine Redezeit einzuräumen. In der Gesamtabstimmung nahm der Rat mit 120 zu 0 Stimmen in der ersten Lesung sein Geschäftsreglement an.

In der zweiten Lesung kam es zu keinen wesentlichen Änderungen. Der Rat bestätigte seine Beschlüsse bezüglich des Alterspräsidenten, und er stimmte bei Artikel 14 erneut der Bestimmung zu, wonach neue Subkommissionen vom Büro bewilligt werden müssen. Bei Artikel 57 scheiterte Peter Vollmer (S, BE) erneut mit seinem Antrag, bei der Veröffentlichung der Abstimmungsdaten nicht mehr zu unterscheiden zwischen Abstimmungen, die im Amtlichen Bulletin veröffentlicht werden müssen

und solchen, die „in Form einer Namensliste öffentlich einsehbar“ sind. Bei Artikel 60 beschloss der Rat auf Antrag von Ruth-Gaby Vermot ohne Gegenstimmen, dass bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage eine Abstimmung mit Namensaufruf mittels Ordnungsantrag verlangt werden kann. Wenn 30 Ratsmitglieder dem Ordnungsantrag zustimmen, muss eine Abstimmung mit Namensaufruf durchgeführt werden.

### **03.420            Parlamentarische Initiative (RedK-V). Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission**

Bericht der Redaktionskommission (RedK-V): 30. 04.03 (BBI 2003 3963).  
Stellungnahme des Bundesrates: 28.05.03 (BBI 2003 4291)

#### **Ausgangslage**

Das von der Bundesversammlung am 13. Dezember 2002 verabschiedete Parlamentsgesetz (ParlG) regelt in den Artikeln 56–58 die Kernaufgaben der Redaktionskommission sowie die Grundsätze ihrer Zusammensetzung und des Verfahrens zur Überprüfung der Erlassentwürfe und zur Anordnung von Berichtigungen. In Artikel 59 ParlG werden die Ausführungsbestimmungen auf die Verordnungsebene delegiert: In einer zu schaffenden Verordnung der Bundesversammlung sind im Einzelnen die Zusammensetzung und die Aufgaben der Redaktionskommission sowie das Verfahren zur Überprüfung der Erlassentwürfe vor der Schlussabstimmung und zur Anordnung von Berichtigungen nach der Schlussabstimmung und nach der Veröffentlichung zu regeln.

Der Bundesrat stimmte dem Entwurf zu.

#### **Verhandlungen**

18.06.2003	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
22.09.2003	NR	Zustimmung.
03.10.2003	SR	Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)
03.10.2003	NR	Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (185:0)

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage einstimmig mit einer kleinen Modifikation zu. Der **Nationalrat** nahm den Entwurf einstimmig und diskussionslos an.

### **03.423            Parlamentarische Initiative (Büo-SR).Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (VPP)**

Bericht des Büros des Ständerates (Bü-SR): 16. 05.03 (BBI 2003 5051)  
Stellungnahme des Bundesrates: 06.06.03 (BBI 2003 5075)

#### **Ausgangslage**

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist eine Folge des neuen Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetz), das seinerseits die Totalrevision der Bundesverfassung (BV) auf Gesetzesstufe umsetzt. Die Verwaltungsdelegation hat am 17. März 2003 beschlossen, die verschiedenen notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Parlamentsgesetz und die geltende Verordnung über die Parlamentsdienste vom 7. Oktober 1988 in einer Verordnung zusammen zu führen.

Verschiedene Regelungsinhalte dieses Verordnungsentwurfes, wie beispielsweise die Bestimmungen über das Amtliche Bulletin oder über die Kommissionsprotokolle, sind heute in gleich lautenden Bestimmungen in den Ratsreglementen geregelt. Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt und werden daher redaktionell überarbeitet übernommen. Dies gilt auch für jene Teile der geltenden Verordnung über die Parlamentsdienste, welche erst im Jahr 2000 aufgrund der neuen Bundesverfassung und des neuen Bundespersonalgesetzes revidiert wurden. Zwei Punkte können aber hervorgehoben werden, die gegenüber der jetzigen Rechtslage eine wesentliche Neuerung darstellen:

- Die Bewilligungspflicht für die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen aus den Räten durch inländische und ausländische Radio- und Fernsehanstalten wird aufgehoben. Direktübertragungen sind ohne vorgängige Bewilligung gestattet, vorher sind jedoch die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zu informieren.
- Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung organisiert die Parlamentsdienste. Die Verwaltungsdelegation bewilligt die entsprechende Geschäftsordnung.

Der Bundesrat stimmte in seiner Stellungnahme dem Entwurf zu.

### Verhandlungen

- |            |    |  |
|------------|----|--|
| 18.06.2003 | SR | Beschluss abweichend vom Entwurf des Büros.  |
| 22.09.2003 | NR | Zustimmung.  |
| 03.10.2003 | SR | Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)  |
| 03.10.2003 | NR | Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (185:0) |

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage einstimmig mit einer kleinen Modifikation zu. Auch im **Nationalrat** kam es zu keinen Diskussionen. Der Entwurf wurde unverändert und einstimmig angenommen.

## Parlamentarische Kontrolle

### 02.063 Swissair-Krise. Bericht

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 19.09.2002 über die Rolle von Bundesrat und Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Swissair-Krise  
Stellungnahme des Bundesrates: 30.04. 2003 (BBI 2003 4293).

### Ausgangslage

Die Folgen der Krise bei der Schweizerischen Fluggesellschaft Swissair für den Bund und insbesondere die vorübergehende Stilllegung des Flugbetriebs der Swissair am 2./3. Oktober 2001 veranlassten die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S), eine Untersuchung zu eröffnen. Die GPK-S richtete ihre Untersuchung auf mögliche Verantwortlichkeiten des Bundes aus und klärte die Wahrnehmung der Bundesaufsicht im Bereich der Zivilluftfahrt, die Rolle des Bundes als Aktionär und Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup sowie das Verhalten von Bundesrat und Bundesverwaltung in der Swissair-Krise ab. Die Lehren für den Bund aus dem Fall Swissair sind nach Ansicht der GPK-S hauptsächlich auf der Ebene der Aufsicht und der Früherkennung zu ziehen. Im Bereich der Aufsicht über die Zivilluftfahrt sind die Voraussetzungen zu schaffen für eine qualifizierte Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Fluggesellschaften im Sinne der seit 1. Juni 2002 auch in der Schweiz anwendbaren EG-Regelung. Diese Regelung stellt erhöhte Anforderungen an die Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Bewilligungsinhabern. Der Bundesrat muss auch die Kriterien und Verfahrensschritte für den Entzug einer Betriebsbewilligung präzisieren. Im Bereich der Früherkennung von politisch wichtigen Ereignissen muss der Bund sodann seine Entscheidungsfindung rechtzeitig auf Szenarien von zukünftigen Entwicklungen ausrichten. Ausserdem sind die Bundesverwaltung und der Bundesrat noch vermehrt für die Früherkennung von potentiellen politischen Herausforderungen und Krisen zu sensibilisieren. Insbesondere im Bereich der Unternehmen von grosser oder systemischer Bedeutung für die Volkswirtschaft der Schweiz ist eine Früherkennung zu etablieren.

### Verhandlungen

- |            |    |                                     |
|------------|----|-------------------------------------|
| 30.09.2002 | SR | Vom Bericht wird Kenntnis genommen. |
|------------|----|-------------------------------------|

In einer längeren Debatte diskutierte der **Ständerat** die Ergebnisse des Berichtes. Die Kommissionsmitglieder lobten das Krisenmanagement von Bundesrat und Verwaltung und stellten fest, dass der Bund das Grounding nicht hätte verhindern können. Die Kommissionsmitglieder verwiesen aber auch auf einzelne Gesetzeslücken und Schwachstellen bei der Aufsicht über die Luftfahrt. Der Kommissionssprecher Hansruedi Stadler (C, UR ) verlangte, im Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sei die Praxis zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Fluggesellschaften zu ändern

und die Rechtsgrundlagen müssten angepasste werden. Zudem brauche es verschärfte Vorschriften über die Rechnungslegung. In der Debatte wurde eine Reflexion über die Luftverkehrspolitik der Schweiz sowie dem Verhältnis des Bundes zur heutigen Swiss gefordert. Mehrfach thematisierten Redner die bessere Früherkennung von Krisen.

Die beiden zuständigen Bundesräte Kaspar Villiger und Moritz Leuenberger verwiesen auf die Grenzen der Früherkennung und der staatlichen Interventionen in die marktwirtschaftliche Ordnung. Bundespräsident Kaspar Villiger warnte davor, die Verantwortlichkeiten zwischen Unternehmensorganen und staatlichen Stellen zu verwischen. Zudem verwies er auf die zivil- und strafrechtlichen Untersuchungen, welche erst das vollständige Bild der Ursachen und Verantwortlichkeiten des Swissair-Debakels zeigen würden. Der Bericht wurde vom Ständerat zur Kenntnis genommen.

Auf Grund des Berichts der GPK-S überwies der Ständerat am 12. Dezember 2002 sechs Empfehlungen sowie weitere Vorstösse zu den folgenden Themen: verstärkte Aufsichtspflicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Fluggesellschaften, Präzisierungen über den Entzug einer Betriebsbewilligung, Überprüfung möglicher Interessenkonflikte sowie personeller Ressourcen, Neuformulierung der Luftverkehrspolitik, Schutz der Flugpassagiere vor überraschender Stilllegung des Flugbetriebs, Ergänzung des Luftfahrtgesetzes, des Obligationenrechtes und des Sanierungsrechtes sowie verbesserte Früherkennung. Am 30. April 2003 gab der Bundesrat eine Stellungnahme zu den Empfehlungen und Vorstössen ab.

### *Geschäftsberichte des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sowie Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen*

#### *Vorbemerkung*

Im Rahmen dieser Publikation ist es uns nicht möglich, umfassend und vollständig über die ausgedehnte Tätigkeit der beiden Geschäftsprüfungskommissionen Auskunft zu geben. Wir verweisen auf die Ausführungen der Berichterstatter der Kommissionen und auf die im Bundesblatt publizierten Berichte (siehe Listen im Anhang und auf der Website der Bundesversammlung).

#### **00.006      Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1999 und Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen 1999**

##### **Verhandlungen**

08.06.2000    NR    Beschluss nach Entwurf des Bundesrates  
13.06.2000    SR    Zustimmung

Die eidgenössischen Räte genehmigten in der Sommersession 2000 einstimmig den Geschäftsbericht 1999 und nahmen Kenntnis vom **Bericht über die Tätigkeit der GPK im Jahre 1999/2000**.

#### **01.006      Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 2000 und Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen 2000**

##### **Verhandlungen**

06.06.2001    SR    Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.  
12.06.2001    NR    Zustimmung.

Die eidgenössischen Räte genehmigten den Geschäftsbericht 2000 und nahmen Kenntnis vom **Bericht über die Tätigkeit der GPK im Jahre 2000/01**.

Da die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlagen, konnte die Geschäftsführung des Bundesrates betreffend SBB, Swisscom und Post erst in der Herbstsession genehmigt werden. Die GPK legte zu diesem Zweck mit einer parlamentarischen Initiative (01.440) einen Bundesbeschluss vor (siehe Kapitel 12, Verkehr, Geschäft 01.050).

## **02.016      Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 2001 und Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen 2001**

### **Verhandlungen**

04.06.2002    NR    Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.  
11.06.2002    SR    Zustimmung.

Die eidgenössischen Räte genehmigten den Geschäftsbericht 2001 und nahmen Kenntnis vom **Bericht über die Tätigkeit der GPK im Jahre 2001/02**.

Wie schon im Vorjahr, wurde die Berichterstattung betreffend SBB und Post erst in der Herbstsession genehmigt (02.444, Parlamentarische Initiative (GPK NR/SR)).

## **03.001      Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 2002 und Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen 2002**

Zusatzbericht GPK-NR/GPK-SR 23.05.03 (BBI 2003 4811)

### **Verhandlungen**

04.06.2003    SR    Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.  
05.06.2003    NR    Zustimmung.

Die eidgenössischen Räte genehmigten den Geschäftsbericht 2002. Die Diskussion und Genehmigung des **Jahresberichts der GPK** soll neu in der Frühjahrsession erfolgen. Die beiden GPK haben beschlossen, den Bericht auf das Kalenderjahr auszurichten.

In einem Zusatzbericht beantragten die GPK, im Sinne einer einmaligen Massnahme, sämtliche von den gesetzgebenden Räten in den vorangehenden Legislaturen überwiesenen Motionen und Postulate abzuschreiben.

Der **Ständerat** stimmte dieser Massnahme diskussionslos zu, im **Nationalrat** regte sich Widerstand gegen die beantragte Abschreibung. Fünf Anträge auf Rückweisung des Berichtes an die Kommission wurden jedoch abgelehnt.

## *Immunität von Parlamentariern und Magistratspersonen*

### Allgemeines

Die parlamentarische Immunität soll die Ratsmitglieder bei der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit schützen und das Funktionieren des Parlamentes sichern.

Die für die Mitglieder der Bundesversammlung geltenden Immunitätsbestimmungen sind in zwei Bundesgesetzen enthalten, im Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Garantiegesetz, GarG; SR 170.21) vom 26. März 1934 einerseits (die Sessionsteilnahmegarantie) und im Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32) vom 14. März 1958 andererseits (die absolute und die relative Immunität).

Gemäss den Bestimmungen über die absolute Immunität (Art. 2 VG) können die Ratsmitglieder für Voten, die sie in der Bundesversammlung (Plenum und Kommissionen) abgeben, nicht verantwortlich gemacht werden.

In der Praxis von Bedeutung ist praktisch nur die relative Immunität (Art. 14 VG). Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes regelt die Strafverfolgung von Mitgliedern der eidgenössischen Räte wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit und Stellung beziehen, also die relative Immunität, welche den Parlamentarier während der ganzen Dauer des Mandats schützt, es sei denn, der Rat hebe diese Immunität selber auf. Dieses Privileg der Immunität nimmt darauf

Rücksicht, dass der Parlamentarier nicht nur während der Session eng mit der unbedingten Pflicht verbunden ist, sein Mandat verantwortungsbewusst, ohne Druck und frei -gemäss Verfassungsausüben zu können.

Die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- und des Ständerates bedarf deshalb einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte. Die Bundesversammlung hat im Ermächtigungsverfahren zu prüfen, ob der Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit gegeben ist, und nur zu entscheiden, ob eine Strafuntersuchung angezeigt ist.

Parlamentarische Geschäfte

### **99.435            Parlamentarische Initiative (RK-SR). Revision der Gesetzesbestimmungen über die parlamentarische Immunität**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR): 13.08.1999 (BBI 2000 646)  
Stellungnahme des Bundesrates: 15.09.1999 (BBI 1999 9880)

#### **Ausgangslage**

Am 6. Mai 1999 hat die RK beschlossen, den Räten mit einer parlamentarischen Initiative Änderungen der Bestimmungen über die parlamentarische Immunität im Verantwortlichkeitsgesetz vorzuschlagen. Anlass dazu gaben die Auseinandersetzungen über die Bedeutung der parlamentarischen Immunität im Fall von Nationalrat Rudolf Keller (vgl. 98.063).

Künftig soll die relative Immunität nur mehr gelten, wenn es einen „unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit“ gibt.

#### **Verhandlungen**

28.09.1999	SR	Beschluss gemäss Antrag der Kommission
20.12.1999	NR	Nichteintreten
06.06.2000	SR	Festhalten
05.10.2000	NR	Nichteintreten

Nach einer intensiven Debatte beschloss der **Ständerat**, das Privileg der parlamentarischen Immunität enger zu fassen. Eine Kommissionsminderheit I Carlo Schmid (C, AI) beantragte, auf die Revision nicht einzutreten. Begründet wurde dies damit, dass die relative Immunität ein wichtiges Instrument der parlamentarischen Tätigkeit sei. Die "Empfindlichkeit der Zeitgenossen" sei heute gross, und wer sich der "Rechtgläubigkeit des Zeitgeistes" versage, werde zur Rechenschaft gezogen. Diese Entwicklung fördere die parlamentarische Tätigkeit nicht, sondern verlege die Politik in den Saal des Strafrichters. Der Antrag wurde mit 28 zu 15 Stimmen abgelehnt. Eine Minderheit II Dick Marti (R, TI) stellte den Antrag die relative Immunität vollkommen abzuschaffen. Die Lösung entspreche den demokratischen Grundsätzen. Die relative Immunität sei ein überflüssiges Privileg, und die kantonalen Parlamente, die dieses Privileg nicht kennen würden, funktionierten ebenfalls gut. Dieser Antrag wurde mit 22 zu 18 Stimmen (vorab Freisinnige und Sozialdemokraten verworfen. Ein Antrag einer Minderheit III, der sich gegen einen Missbrauch der absoluten Immunität richtete, wurde nach einer Erklärung von Bundesrätin Ruth Metzler zurückgezogen. Nach Auffassung des Bundesrates stehen demnach Voten, die unter dem Schutz der absoluten Immunität abgegeben worden sind, nicht weiter unter Schutz, wenn sie ausserhalb der Räte oder der Kommissionen wiederholt werden.

Die Kommission für Rechtsfragen des **Nationalrates** kam zur Auffassung, dass der Beschluss des Ständerates die Interpretationsprobleme nur noch vergrössern und in der Praxis keine überzeugende Lösung darstellen würde. Der Rat folgte ohne Diskussion dem Antrag der Kommission und beschloss Nichteintreten.

Der **Ständerat** hielt an seinem Beschluss fest.

Der **Nationalrat** bestätigte diskussionslos seinen Entscheid auf Nichteintreten, womit die Initiative von der Geschäftsliste gestrichen wurde.

### **01.435      Parlamentarische Initiative (Aeppli Wartmann Regine). Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes**

Die Initiative verlangte, das Verantwortlichkeitsgesetz sei dahingehend abzuändern, dass die parlamentarische Immunität für Verstösse gegen das in Artikel 261bis StGB verankerte Rassendiskriminierungsverbot aufgehoben wird.

Der **Nationalrat** lehnte es am 10. März 2003 mit 107 zu 67 Stimmen ab, der Initiative Folge zu geben.

### **01.045      Parlamentarische Immunität von Nationalrat Blocher. Aufhebung**

Aufgrund eines Gesuchs der Bezirksanwaltschaft Zürich, welche gegen Nationalrat Christoph Blocher (V, ZH) ein Strafverfahren wegen Verstosses gegen das Verbot der Rassendiskriminierung durchführen wollte, hatte sich das Parlament mit der Aufhebung von Blochers Immunität zu befassen. Anlass der Klage war eine Rede Blochers vom 1. März 1997 („Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg. Eine Klarstellung“), in welcher er das Vorgehen von internationalen jüdischen Organisationen im Streit um die nachrichtenlosen Konten bei Schweizer Banken kritisiert hatte.

#### **Verhandlungen**

20.09.2001 NR Die Immunität wird nicht aufgehoben.  
11.12.2001 SR Die Immunität wird nicht aufgehoben.

Im **Nationalrat** beantragte die Mehrheit der Rechtskommission die Ablehnung des Gesuchs, da Blocher seine Ansprache in seiner Funktion als Politiker gehalten habe und der monierte Tatbestand des Antisemitismus nicht gegeben sei. Gegen den Widerstand der Sozialdemokraten, welche die Äusserungen Blochers als klar antisemitisch taxierte und die Immunität aufheben wollte, folgte der Rat seiner Kommission und lehnte das Gesuch der Bezirksanwaltschaft Zürich mit 96 zu 51 Stimmen ab. Der **Ständerat** schloss sich dieser Entscheidung diskussionslos an.

### *Vereinigte Bundesversammlung*

Die Vereinigte Bundesversammlung trat zu 20 Sitzungen zusammen. Aus den behandelten Geschäften erwähnen wir die folgenden Schwerpunkte:

#### *Sitzung vom 15. Dezember 1999*

Die bisherigen Mitglieder des Bundesrates wurden in ihren Funktionen bestätigt. Bei der Wiederwahl von Bundesrätin Ruth Dreifuss (S) und Bundesrat Moitz Leuenberger (S) schlug die SVP-Fraktion ohne Erfolg Nationalrat Christoph Blocher als Kandidaten vor. Auf Christoph Blocher entfielen in beiden Wahlgängen je 58 Stimmen. Als Nachfolgerin für den abtretenden Bundeskanzler François Couchepin wurde Annemarie Huber-Hotz, bisher Generalsekretärin der Bundesversammlung, gewählt.

#### *Sitzung vom 8. März 2000*

Erstmals in der Geschichte der Eidgenossenschaft hatte die Bundesversammlung die Gelegenheit, die Wahl der Generalsekretärin selber zu bestimmen. Gestützt auf Artikel 8ter Absatz 4bis des Geschäftsverkehrsgesetzes hatte die Koordinationskonferenz am 18. Februar 2000 Mariangela Wallimann-Bornatico als neue Generalsekretärin gewählt. Die erforderliche Bestätigung durch die Bundesversammlung erfolgte mit 173 zu 16 Stimmen.

#### *Sitzung vom 6. Dezember 2000 – Wahl von Bundesrat Samuel Schmid*

Als Nachfolger für den zurücktretenden Bundesrat Adolf Ogi wählte die Bundesversammlung im sechsten Wahlgang mit 121 Stimmen Ständerat Samuel Schmid (V, BE). Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei hatte die Zürcher Regierungsrätin Rita Fuhrer und den Thurgauer Regierungsrat Roland Eberle vorgeschlagen, die grüne Fraktion Nationalrätin Cécile Bühlmann.



*Sitzung vom 22. März 2002*

Die Vereinigte Bundesversammlung trat zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Parlamentsgebäudes zu einem Festakt zusammen.

*Sitzung vom 4. Dezember 2002 – Wahl von Bundesrätin Micheline Calmy-Rey*

Als Nachfolgerin für die zurücktretende Bundesrätin Ruth Dreifuss wählte die Bundesversammlung im fünften Wahlgang die Genfer Regierungsrätin Micheline Calmy-Rey mit 131 Stimmen. Auf die Freiburger Regierungsrätin Ruth Lüthi, die von der sozialdemokratischen Fraktion zusammen mit Micheline Calmy-Rey als Kandidatin nominiert worden war, entfielen im letzten Wahlgang 68 Stimmen. Der offizielle Kandidat der SVP, Nationalrat Toni Bortoluzzi, wurde im vierten Wahlgang als Letztplatzierte eliminiert. Seine Stimmenzahlen lagen zwischen 69 Stimmen (erster Wahlgang) und 56 Stimmen (zweiter Wahlgang).

*Sitzung vom 20. März 2003 – Erklärung des Bundesrates zum Irak-Krieg*

Die Vereinigte Bundesversammlung trat am Tage des Beginns des Irak-Krieges zu einer diesem Ereignis gewidmeten Sitzung zusammen. Nach einer Erklärung des Bundesrates folgten Erklärungen der Fraktionssprecher und Voten von Fraktionslosen. Der Rat erhob sich zu einer Schweigeminute.

*Sitzung vom 18. Juni 2003*

Die Vereinigte Bundesversammlung trat zur Feier des 40. Jahrestages des Beitrittes der Schweiz zum Europarat zu einer Sitzung zusammen. Nach einer Erklärung des Präsidenten des Nationalrates folgte eine Ansprache des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Luzius Wildhaber.

*Sitzung vom 1. Oktober 2003 - Bundesstrafgericht in Bellinzona*

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte mit Frau Christina Kiss-Peter eine neuen Bundesrichterin und mit Herrn Ivo Eusebio einen neuen Bundesrichter. Sie nahm sodann die Bestellung des neuen Bundesstrafgerichts in Bellinzona vor, das seine Tätigkeit am 1. April 2004 aufnehmen soll. Rolf Schweizer (R, ZG) beantragte im Namen der Gerichtskommission, erst 11 der 15 Richter zu wählen, die zusammen 8,7 Stellen besetzen werden. Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wurden gewählt. Erster Präsident des Bundesstrafgerichtes wird der Zuger Obergerichtspräsident Alex Staub, Vizepräsident der St.Galler Staatsanwalt Andreas J. Keller.

